**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 36 (1920)

**Heft:** 32

Rubrik: Verschiedenes

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Behörde die Berechnungen so rasch als tunlich durch zwei Sachverständige begutachten, von denen der eine von ihr selbst, der andere vom Berbande zu bezeichnen ist. Können sich die beiden Sachverständigen nicht auf ein übereinstimmendes Gutachten einigen, so ziehen sie einen dritten unabhängigen Fachmann als

Obmann zu.

7. Will die Behörde in der Submissions-Unterlage für Lieferungen Mindestpreise vorschreiben, so hat sie den Berechnungsstellen der beteiligten Berufsverbände rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu dem Entwurf der Submissions-Unterlage zu äußern. Sind auf diese Weise zwischen der Behörde und den Verbänden Mindestpreise vereindart worden, so soll die Vergebung nicht unter diesen Preisansähen ersolgen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so soll nach den Bestimmungen der Bisser 6 versahren werden.

8. Die Sachverständigen sind von den Parteien, von denen sie bezeichnet werden, der Obmann von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu entschädigen. Soweit es ohne Nachteil für den Bund möglich ist, soll mit der Bergebung der Arbeit oder Lieferung zugewartet werden, bis das Gutachten der Sachverständigen vorliegt.

9. Die Behörde ist an das Gutachten nicht gesbunden. Hält sie Vergebung auf Grund des Gutachtens nicht sür angezeigt, so kann sie Arbeit oder Lieferung freihändig vergeben oder die Arbeit in Regie aussühren. Dem Berufsverbande ist von einer solchen Entschließung Mitteilung zu machen.

10. Als Bertragsunterlagen gelten nach Wahl der vergebenden Behörde die allgemeinen und besondern Bestimmungen und die Maßvorschriften der betreffenden Berwaltung oder die Normalien des schweizerischen In-

genieur= und Architektenvereins.

11. Die vergebende Behörde ist berechtigt, nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die sich verpslichten, ihren Arbeitern und Angestellten nicht wegen der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation Nachteile zu verursachen; die ortsüblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere betreffend Arbeitszeit und Arbeitslohn, einhalten; als üblich gelten vor allem die Arbeitsbedingungen, die in Gesamtarbeitsverträgen zwischen bedeutenden Arbeiter- oder Angestellten- und Unternehmer-Organisationen vereindart wurden.

12. Die vergebende Behörde ift berechtigt, in besonsbern Fällen (z. B. für die Heimarbeit) bei der Ausschreibung von Arbeiten und Lieferungen Mindestforderungen hinsichtlich der Löhne und anderer Arbeitsbedingungen zu stellen. Borbehalten bleiben die Festsetzungen von Gesamtarbeitsverträgen.

Dies der wesentliche Inhalt des geplanten Beschlusses, der noch der Genehmigung des Bundesrates bedarf. Es ist wohl kaum daran zu zweiseln, daß der Bundesrat, vielleicht mit kleinen Abanderungen, welche aber nicht den

Rern der Verordnung treffen, dem Beschluffe seine Santtion erteilt. Damit ift ein Ziel in Sicht, an deffen Erreichung lange Jahre gearbeitet worden ift, eine Ordnung, wenn auch erft versuchsweise, in die Wege geleitet, an die man in den Kreisen von Sandwerf und Gewerbe die größten Hoffnungen knupft, vor allem die Hoffnung, endlich einmal die Axt anlegen zu konnen gur Befeitigung bes größten Krebsschadens im Band: werter- und Gewerbestande, des schmutigen unlauteren Wettbewerbes. Aber auch ein Aufatmen wird durch das Gewerbe gehen: jest ist die Bahn frei für den Lonalen Wettbewerb des arbeitenden Meisters, für einen Arbeitswettfampf, ber feine Burgel haben foll in der befruchtenden gemeinsamen Arbeitsfraft des Staates und seiner Bürger. Und der Ausblick, daß durch das Lorgehen des Bundes auch der Weg der Submiffionsverbefferung in Ranton und Gemeinden nun geöffnet wird, foll den Willen der Unternehmer, die neuen Bahnen gangbar zu erhalten, ftählen. ("Zürichfee-Zeitung.")

## Verschiedenes.

nist energialidizat

† Spenglermeister Jean Spalinger Bodemann in Zürich ftarb am 27. Oktober im Alter von 63 Jahren.

+ Schmiedmeister August Meyerhans in Pfyn (Thurgau) starb am 27. Oktober im Alter von 69 Jahren.

† Malermeister Theodor Furrer-Krauer in Thalwil ftarb am 26. Oktober im Alter von 67 Jahren.

† Modellichreiner Johann Steiner in Bruggen-St. Gallen ftarb am 28. Oftober im Alter von 77 Jahren.

7 Zimmermeister Theodor Schweizer Bury in Pratteln starb am 1. November im Alter von 54 Jahren.

† Schreinermeister Johann Frey-Tschopp in Birsfelden (Baselland) starb am 3. November im Alter von 61½ Jahren.

Förderung der Wohnbautätigkeit. Um 25. Oktober hat das Eidgenöfsische Finanzdepartement im Einversständnis mit der Nationalbank und der Oberpostdirektion beschlossen, einen Teil der bei der Eidgenöfsischen Finanzverwaltung in lausender Rechnung angelegten Gelder aus dem Postcheck- und Giroverkehr zur Förderung der Wohnbautätigkeit zur Verfügung zu stellen. Die Schweizerische Nationalbank, II. Departement, wurde beauftragt, den interessierten Kantonen eine Summe von zirka 30 Millionen Franken zur Verfügung zu halten, gegen 5½ prozentige Kassacheine auf drei und fünf Jahre von Kantonalbanken und staatlich garantierten Hyposthefarinstituten.

Über die Subventionierung der Wohnungsbauten im Kanton Zürich macht die kantonale Baudirektion folgendes bekannt: Da die dem Kanton Zürich zum Zweck der Subventionierung von Wohnungsbauten zur Verfügung stehenden Kredite verhältnismäßig gering

Johann Graber, Eisenkonstruktionswerkstätte, Winterthur, Wilflingerstr.

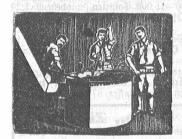
# Spezialfabrik eiserner Formen für die Zementwaren-Industrie

Patentierte Zementrohrformen-Verschlüsse.

Spezialartikel: Formen für alle Betriebe.

Spezialmaschinen für Mauersteine, Hohlblöcke usw.

Eisen-Konstruktionen jeder Art.



## Brückenisolierungen - Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

## Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3541

Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Akt.-Ces., Horgen

. Celephon 24 . . Goldene Medaille Zurich 1894 . . Celegramme: Asphalt forgen

sind, werden nur solche Bauprojekte berücksichtigt, welche sich durch Sinsachheit der Bauaussührung und Zweckmäßigkeit der Bauaut auszeichnen. Bei annähernd gleichen Borzügen werden diejenigen Bauvorhaben in erster Linie berücksichtigt, die in höherem Maße geeignet sind, der Wohnungsnot zu steuern. Bauprojekte, welche seitens der Gemeinden und der Arbeitgeber unterstützt werden, erhalten den Vorzug. Der endgültige Entscheid über die Subventionierung erfolgt durch den Regierungszrat in Verbindung mit dem eidgenössischen Amt für Arbeitslosensührung von Sudventionen zur Förderung der Hochbautätigkeit genehmigt haben, kann indessen noch kein solcher Entscheid getroffen werden.

Der Wiederausban industrieller Unternehmungen in Lille. Um die Industrie in der Gegend von Lille wieder in Gang zu bringen, ist die Errichtung von etwa 18,000 Häusern notwendig. Da man eingesehen hat, daß bei allem guten Willen der Regierung, diese nicht imstande ist, diese Aufgabe in der gewünschten Zeit zu lösen, werden immer mehr Stimmen laut, welche darauf dringen, daß diese Arbeiten von Privatunternehmungen übernommen werden. Ein Bericht in dieser Angelegenheit wurde der Handelskammer Lille unterbreitet;

biefe will nun die Sache weiter verfolgen.

## Literatur.

Das Schautelpferd und die kleinen Engelein. Eine Weihnachtsgeschichte für junges Bolk und junge Herzen von Rosalie Küchler-Ming. Mit Buchschmuck von Ernst Tobler. 63 Seiten, 8°-Format. Preis gebunden 4 Fr. Berlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Eine Weihnachtsgeschichte, die in stebzehn kleinen Kapiteln ungemein lebhaft und mit liebevoller Einfühlung in die kindliche Phantasie erzählt wird. Sowohl die Handlung, die troh der überirdischen Sphären, in denen sie spielt, sehr natürlich und klar hervortritt, wie



auch all die anschaulichen, oft humorvollen Detailschilderungen werden unsere Kleinen in freudigste Spannung versehen. Im Zauberspiegel echter Poesie wird ihnen gezeigt, was für hunderterlei Weihnachtsvorbereitungen das Christlind und seine Engelein treffen und wie dem braven Hänschen endlich, dank der Mithilse des schalkhaften, gutmütigen Sankt Petrus, das ersehnte Schaukelpferd zuteil wird. — Neben seinen gut künstlerischen Eigenschaften kommt diesem Büchlein, das vor allem auch den Segen der Arbeit und des Wohltuns preist, ein unverkennbar hoher ethischer Wert zu. Nicht nur die Kinder werden daran ihre helle Freude haben; aucheltern und Erzieher werden diese pädagogisch wertvolle Schrift willsommen heißen. Die von Ernst Tobler gezeichneten Bilder ergänzen den Text in glücklichster Weise.

### Aus der Praxis. - Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkanst, Tanich: und Arbeitsgesuche werden anter diese Andrik aufgenommen; derartige Andeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche "nater Chistres" erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marten stützung der Oserten) und wenn die Frage mit Advesses Fragestellers erscheinen soll. 20 Cts. bellegen. Wenn keine Marten mitgeschieft werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

854. Wer hätte eine gebrauchte Klauen- oder Friftions-Kupplung für Transmission (65 mm) abzugeben? Offerten an Möbelfabrik U. Weiß, Wammern (Thurgau).

